

Internes Kontrollsystem im Rechnungswesen der Abteilung 10

003-3/218/5-2021

Salzburger Landesrechnungshof

Bericht

**Internes Kontrollsystem im
Rechnungswesen der Abteilung 10**

Juni 2021

003-3/218/5-2021

Kurzfassung

Die Prüfung des Internen Kontrollsystems (IKS) im Rechnungswesen der Abteilung 10 - Planen, Bauen, Wohnen (Abteilung 10) wurde vom Direktor des Landesrechnungshofes (LRH) in das Prüfprogramm für das Jahr 2020 aufgenommen.

Im Fokus der Prüfung des LRH standen insbesondere Prozesse für Sachverhalte, die im Rechnungswesen des Landes Salzburg zu erfassen waren und finanzielle Auswirkungen auf die Gebarung des Landes Salzburg hatten. Nicht von der Prüfung umfasst waren unter anderem eine vollständige Erhebung und Überprüfung aller Prozessschritte und Kontrollen des IKS und des Risikomanagements in der Abteilung 10 sowie eine Beurteilung einzelner (Förder-)Sachverhalte.

Der LRH legte den geprüften Zeitraum von 1. Jänner 2018 bis 30. Juni 2020 fest. In Einzelfällen war es notwendig Daten zum 31. Dezember 2020 zur Prüfung heranzuziehen.

Generell stellte der LRH im Zuge der Prüfung fest, dass im Land Salzburg kein aktualisierter und verbindlicher zeitgemäßer Leitfaden für die Ausgestaltung von Internen Kontrollsystemen vorlag. Der LRH fordert das Amt der Salzburger Landesregierung auf, einheitliche, verbindliche und zeitgemäße Vorgaben und Grundsätze für die Ausgestaltung eines IKS in Form eines Leitfadens zu erlassen.

Im Speziellen stellte der LRH bei der Prüfung der für das Rechnungswesen relevanten Prozesse der Abteilung 10 fest, dass die Beschreibung der Soll-Prozesse vielfach nicht den tatsächlichen Prozessabläufen entsprach. Der LRH fordert, eine Anpassung der Soll-Prozessbeschreibungen an die tatsächliche Vorgehensweise vorzunehmen. Der LRH empfiehlt darüber hinaus, Verantwortlichkeiten für die einzelnen Prozessschritte in den Prozessbeschreibungen festzulegen. Weiters sind sämtliche Datenschnittstellen der Wohnbauförder-Applikation in den Prozessbeschreibungen zu erfassen. Für diese Datenschnittstellen ist zudem eine gesonderte Dokumentation zu erstellen. Dabei sind insbesondere die technische Umsetzung, Zugriffsmöglichkeiten, Sicherheitsmaßnahmen und Kontrollen zu dokumentieren und Verantwortlichkeiten festzulegen.

Der LRH stellte darüber hinaus fest, dass der Versand der Förderungszusicherungen an die Fördernehmer in vier der fünf in der Stichprobe enthaltenen Fälle vor Freigabe durch den

weiteren Sachbearbeiter aus dem Referat 10/02 erfolgte. Der LRH fordert, sicherzustellen, dass vor Freigabe kein Versand der Förderungszusicherung an den Fördernehmer erfolgt. Damit soll verhindert werden, dass vor der Freigabe (rechtskräftige) Förderzusagen getätigt werden.

Bei der Ermittlung der einkommensabhängigen Aus- und Rückzahlungen von Annuitätzuschüssen waren keine automatischen oder manuellen Kontrollen vorgesehen. Der LRH empfiehlt in diesem Bereich automatisierte oder zumindest stichprobenweise manuelle Kontrollen zu implementieren.

Zudem bestand die Möglichkeit zur manuellen Änderung von durch die Wohnbauförder-Applikation automatisch generierten Datensätze für Auszahlungen. In diesem Zusammenhang ist sicherzustellen, dass eine manuelle Änderung von automatisch generierten Datensätzen für Auszahlungen unmöglich ist, um die Möglichkeit von Manipulationen auszuschließen.

Zur Weiterentwicklung des IKS in der Abteilung 10 sind Gesamtverantwortlichkeiten für das IKS im Organisationshandbuch festzulegen. Darüber hinaus ist das IKS regelmäßig und systematisch auf Funktionsfähigkeit, Wirksamkeit und Aktualität zu überprüfen und bei Änderung der Rahmenbedingungen entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Weitere zentrale Empfehlungen betrafen:

- Vom Land Salzburg übernommene Haftungen für an den externen Dienstleister übertragene Darlehen im Ausmaß von rund 27,6 Mio Euro waren im Haftungsnachweis des Rechnungsabschlusses des Landes Salzburg bisher nicht ausgewiesen. Die vom LRH geforderte Aufnahme dieser Haftungen im Haftungsnachweis erfolgte im Rechnungsabschluss 2020.
- Im Vertrag über die Auslagerung der Darlehensverwaltung an den externen Dienstleister ist eine Prüfungsermächtigung für den LRH aufzunehmen.
- Bestätigungen und Auswertungen des mit der Darlehensverwaltung beauftragten externen Dienstleisters sind vom Land Salzburg laufend abzustimmen und zu prüfen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsgrundlagen	9
1.1	Anlass der Prüfung.....	9
1.2	Gegenstand und Umfang der Prüfung.....	9
1.3	Angewendete Prüfnorm und angestrebte Prüfungssicherheit	10
1.4	Prüfungsziel	10
1.5	Zeitlicher Ablauf der Prüfung.....	10
1.6	Aufbau des Berichts	10
2.	Rahmenbedingungen	12
2.1	Geprüfte Organisationseinheit - Abteilung 10.....	12
2.2	Wohnbauförderung	13
2.2.1	Bereiche und Instrumente der Wohnbauförderung	13
2.2.2	IT-Applikationen und IT-Schnittstellen.....	17
2.3	Interne Kontrollsysteme	18
2.3.1	Begriffsbestimmungen.....	18
2.3.2	Rechtlicher Rahmen und Vorgaben	19
3.	Beurteilung des IKS.....	22
3.1	IKS-Prinzipien	22
3.2	Auswahl Stichprobe.....	23
3.3	Transparenz-Prinzip.....	24
3.4	Prinzip der Funktionstrennung.....	29
3.5	Prinzip der Kontrollautomatik/Vier-Augen Prinzip	30
3.6	Prinzip der Mindestinformation.....	33
3.7	Prinzip der minimalen Rechte	34
3.8	IKS als rollierender Prozess.....	35
3.9	Grundsatz der Kosten-Nutzen-Abwägung.....	36

4.	Anhang	37
4.1	Gegenäußerung des Amtes der Salzburger Landesregierung	37

Abkürzungsverzeichnis/Glossar

A

Abs	Absatz
Abteilung 10	Abteilung 10 - Planen, Bauen, Wohnen
ALHG	Allgemeines Landeshaushaltsgesetz
Art	Artikel

E

ELBA	Applikation für Electronic Banking
------	------------------------------------

G

gem	gemäß
-----	-------

I

IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnik

L

lit	litera
lfd Nr	laufende Nummer
LRH	Salzburger Landesrechnungshof
LRHG	Salzburger Landesrechnungshofgesetz idgF
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz

R

Referat 10/01	Referat 10/01 - Wohnbau, Finanzangelegenheiten, Controlling
Referat 10/02	Referat 10/02 - Wohnbauförderung
Referat 10/03	Referat 10/03 - Rechtsangelegenheiten Planen, Bauen, Wohnen
Referat 10/04	Referat 10/04 - Raumplanung

S

SAP	Softwareprogramm für das Rechnungswesen (SAP = Abkürzung für Systeme, Anwendungen und Produkte)
-----	---

V

VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
-----	--

W

WFG	Wohnbauförderungsgesetz
-----	-------------------------

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Personalstand in der Abteilung 10.....	12
Tabelle 2: Auszahlungen von Wohnbauförderungen nach Förderbereichen in Euro.....	14
Tabelle 3: Wohnbauförderungskategorien von Darlehen und Annuitätenzuschüssen	15
Tabelle 4: Vom externen Dienstleister bestätigte Anzahl und aushaftender Saldo in Euro der Wohnbauförderungsdarlehen	17
Tabelle 5: Übersicht Stichprobe der Förderfälle	24

1. Prüfungsgrundlagen

1.1 Anlass der Prüfung

- (1) Die Prüfung wurde vom Direktor des Landesrechnungshofes (LRH) in das Prüfprogramm für das Jahr 2020 aufgenommen. Gemäß § 6 Abs 1 lit a Landesrechnungshofgesetz 1993 ist der LRH berechtigt die Gebarung des Landes Salzburg zu prüfen.

1.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung

- (1) Gegenstand der Prüfung war das Interne Kontrollsystem (IKS) im Rechnungswesen der Abteilung 10 - Planen, Bauen, Wohnen (Abteilung 10). Im Fokus der Prüfung des LRH standen insbesondere Prozesse für Sachverhalte, die im Rechnungswesen des Landes Salzburg zu erfassen waren und finanzielle Auswirkungen auf die Gebarung des Landes Salzburg hatten. Nicht von der Prüfung umfasst waren eine vollständige Erhebung und Überprüfung aller Prozessschritte und Kontrollen des IKS und des Risikomanagements in der Abteilung 10 sowie eine Beurteilung einzelner (Förder-)Sachverhalte. Ebenso nicht von der Prüfung umfasst war die Ausgestaltung von Korruptionspräventionsmaßnahmen in der Abteilung 10.

Nicht Gegenstand der Prüfung war darüber hinaus das IKS in den Bereichen Raumplanung, Raumordnung und Aufsicht nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, da diese Bereiche nur eine untergeordnete Bedeutung für das Rechnungswesen des Landes Salzburg hatten. Ebenso nicht Gegenstand der Prüfung war das IKS des mit der Verwaltung der Wohnbauförderdarlehen des Landes Salzburg beauftragten externen Dienstleisters.

Die interne Revision des Landes Salzburg prüfte im Prüfungszeitraum insbesondere den Bereich der Wohnbeihilfe. Daher wurde dieser Bereich von der Prüfung des LRH ausgeklammert.

Der LRH legte den geprüften Zeitraum von 1. Jänner 2018 bis 30. Juni 2020 fest. In Einzelfällen war es notwendig Daten zum 31. Dezember 2020 zur Prüfung heranzuziehen. Die Festlegung des geprüften Zeitraums begründete sich durch die Umstellung des Rechnungswesens des Landes Salzburg auf das Drei-Komponenten-Rechnungswesen nach der VRV 2015 zum 1. Jänner 2018.

1.3 Angewendete Prüfnorm und angestrebte Prüfungssicherheit

- (1) Die Prüfung erfolgte in Anlehnung an die Grundsätze, die der Europäische Rechnungshof anwendet. Basis für die Beurteilung der Wirksamkeit des IKS war unter anderem der Leitfaden zur Überprüfung von Internen Kontrollsystemen des Rechnungshofs Reihe 2016/3.

Den Umfang seiner Prüfungshandlungen richtete der LRH danach aus, eine begrenzte Prüfungssicherheit zu erlangen. Dies bedeutet, dass eine Aussage nur über jene Sachverhalte getätigt wird, die auch konkret geprüft wurden.

1.4 Prüfungsziel

- (1) Ziel der Überprüfung war der Vergleich der Vorgaben zum IKS mit der tatsächlichen Ausgestaltung, die Berücksichtigung der IKS-Prinzipien bei internen Vorgaben und Prozessen sowie die internen und externen Kontrollen des IKS im Rechnungswesen der Abteilung 10.

1.5 Zeitlicher Ablauf der Prüfung

- (1) Das Startgespräch fand am 15. September 2020 mit dem Leiter der Abteilung 10, dem zu diesem Zeitpunkt zuständigen Leiter und einem Mitarbeiter des Referats 10/01 - Wohnbau, Finanzangelegenheiten, Controlling (Referat 10/01). Die Prüfungshandlungen erfolgten von September 2020 bis einschließlich März 2021. Die Schlussbesprechung fand am 30. März 2021 statt.

Die Frist zur Stellungnahme durch die geprüfte Stelle endete am 18. Mai 2021.

1.6 Aufbau des Berichts

- (1) Vom LRH festgestellte Sachverhalte sind mit „(1)“ gekennzeichnet.

Die Bewertungen von Sachverhalten samt allfälligen Anregungen und Empfehlungen sowie Bemängelungen und Beanstandungen sind mit „(2)“ gekennzeichnet. Diese werden durch Schattierung hervorgehoben.

Die zusammenfassende Gegenäußerung der Landesverwaltung - abgegeben vom Amt der Salzburger Landesregierung - wird kursiv dargestellt und ist mit „(3)“ kodiert. Die vollständige Gegenäußerung ist dem Bericht als Anlage angeschlossen.

Eine abschließende Äußerung des LRH ist mit „(4)“ gekennzeichnet und durch Schattierung hervorgehoben.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Bericht darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, umfassen diese alle Personen gleichermaßen, unabhängig von einem Geschlecht.

Quellen für Abbildungen, Tabellen oder andere Darstellungen sind - soweit nicht anders angegeben - der LRH oder das Amt der Salzburger Landesregierung.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Geprüfte Organisationseinheit - Abteilung 10

- (1) Die geprüfte Organisationseinheit des Landes Salzburg war die Abteilung 10. Entsprechend der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung waren der Abteilung 10 eine Stabsstelle und vier Referate zugeordnet. Die vier Referate waren das Referat 10/01 - Wohnbau, Finanzangelegenheiten, Controlling, das Referat 10/02 - Wohnbauförderung, das Referat 10/03 - Rechtsangelegenheiten, Planen, Bauen, Wohnen und das Referat 10/04 - Raumplanung. Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Mitarbeiter in der Abteilung 10 im Jänner 2021 in Köpfen, da im Rahmen der Prüfung des IKS in weiterer Folge auch Berechtigungen der einzelnen Mitarbeiter geprüft wurden.

Tabelle 1: Personalstand in der Abteilung 10

Abteilung 10	Mitarbeiteranzahl
Abteilungsleiter und Sekretariat	3
Stabsstelle Gemeindeservice - Zweitwohnen und Apartments	3
Referat 10/01 - Wohnbau, Finanzangelegenheiten, Controlling	15
Referat 10/02 - Wohnbauförderung	31
Referat 10/03 - Rechtsangelegenheit Planen, Bauen, Wohnen	7
Referat 10/04 - Raumplanung	8
Gesamtanzahl	67

Eine wesentliche Aufgabe der Abteilung 10 bestand in der Abwicklung der Wohnbauförderung. Insbesondere bei der Zusicherung, Auszahlung und Rückzahlung der Wohnbauförderung ergaben sich zentrale Sachverhalte, die im Rechnungswesen des Landes Salzburg zu erfassen waren. Die Zuständigkeit für die Abwicklung der Wohnbauförderung lag im Wesentlichen bei den Referaten 10/01 und 10/02. Das Referat 10/01 war gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung unter anderem für die Förderungskontrolle und die Liquiditätsplanung sowie die Mitwirkung am Voranschlag und am Rechnungsabschluss des Wohnbaubudgets verantwortlich. Die zentrale Zuständigkeit des Referats 10/02 lag in der Durchführung sämtlicher Förderungsmaßnahmen nach den verschiedenen Wohnbauförderungsgesetzen.

Neben der Abteilung 10 war die Landesbuchhaltung an der Auszahlung und der Erfassung der Wohnbauförderung im Rechnungswesen beteiligt.

Darüber hinaus hatte das Land Salzburg die Verwaltung der Wohnbauförder-Darlehen vertraglich an einen externen Dienstleister ausgelagert. Die Aufgaben des externen Dienstleisters umfassten insbesondere die Zusicherungsbearbeitung und -vollziehung wie etwa die Aktenverwaltung, die Kontoanlage und -wartung, die Darlehens- und Zuschussauszahlung nach Anweisung des Landes Salzburg wie auch die Vorschreibung (der Rückzahlung) von Darlehen und Zuschüssen nach Anweisung des Landes Salzburg. Der externe Dienstleister war weiters für das Mahnwesen und die Exekutionsführung wie auch für die Auskunftserteilung an die Förderungswerber verantwortlich. Der externe Dienstleister hatte dem Land Salzburg eine monatliche Meldung der Umsätze auf den verwalteten Darlehenskonten und einmal jährlich einen Gesamtabzug aller (Darlehens-) Konten zur Verfügung zu stellen. Der zum Zeitpunkt der Prüfung geltende Dienstleistungsvertrag mit dem externen Dienstleister enthielt keine Prüfungsermächtigung für den LRH.

(2) Der LRH fordert im Vertrag über die Auslagerung der Darlehensverwaltung an den externen Dienstleister eine Prüfungsermächtigung für den LRH aufzunehmen.

(3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass der gegenständliche Vertrag zwischen dem Land Salzburg und dem externen Dienstleister im Juli letzten Jahres aktualisiert worden sei. Eine Abänderung dieses Vertrages bedürfe daher auch der Zustimmung des externen Dienstleisters. Die hier erforderlichen Gespräche, aber auch eine Abstimmung mit der Abteilung 8, seien noch zu führen. Einem Ergebnis könne hier nicht vorgegriffen werden*

2.2 Wohnbauförderung

2.2.1 Bereiche und Instrumente der Wohnbauförderung

- (1) Im geprüften Zeitraum wurden vom Land Salzburg folgende Bereiche mittels Wohnbauförderung gefördert:
- Errichtung und Kauf von Eigentum inklusive der Förderung des Mietkaufs (**Eigentumsförderung**)

- Sanierungen (**Sanierungsförderung**)
- Errichtung von Mietwohnungen und Wohnheimen (**Objektförderung**)

Als Instrument der Wohnbauförderung wurden im geprüften Zeitraum im Bereich der **Eigentums- und der Sanierungsförderung** durchwegs nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Die Abwicklung dieser nicht rückzahlbaren Zuschüsse erfolgte ausschließlich durch das Land Salzburg.

Die **Objektförderung** zur Errichtung von Mietwohnungen und Wohnheimen setzte sich im geprüften Zeitraum aus zwei Instrumenten zusammen. Neben einem rückzahlbaren Grundzuschuss wurden nicht rückzahlbare Zuschüsse für Zuschlagspunkte gewährt. Die nicht rückzahlbaren Zuschüsse wurden wiederum ausschließlich durch das Land Salzburg abgewickelt. Bei der Abwicklung der rückzahlbaren Zuschüsse bediente sich das Land Salzburg des externen Dienstleisters. Die Aufgaben des externen Dienstleisters umfassten insbesondere die Anlage und Verwaltung der Darlehenskonto sowie die Vorschreibung der Rückzahlungen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Auszahlungen von Wohnbauförderungen nach Förderbereichen in den Jahren 2018 und 2019.

Tabelle 2: Auszahlungen von Wohnbauförderungen nach Förderbereichen in Euro

Förderbereich	2018	2019
Eigentum	27.421.800,00	20.017.450,00
Objekt	58.482.475,56	45.600.577,64
Sanierung	5.661.982,18	4.912.615,72
Annuitätenzuschüsse	7.754.883,16	6.341.676,81
Gesamt	99.321.140,90	76.872.320,17

Neben den oben genannten Instrumenten der Wohnbauförderung hatte das Land Salzburg auch in der Vergangenheit zugesicherte Wohnbauförderungsinstrumente abzuwickeln. Dabei kam insbesondere den Aus- und Rückzahlungen von gewährten Darlehen und Annuitätenzuschüssen Bedeutung für das Rechnungswesen des Landes Salzburg zu. Insgesamt existierten zum 31. Dezember 2020 68 verschiedene Wohnbauförderungskategorien von durch das Land Salzburg in der Vergangenheit gewährten

Darlehen und Annuitätenzuschüssen. Diese Darlehen und Annuitätenzuschüsse basierten teilweise auf über 50 Jahre alten Wohnbauförderungsgesetzen (etwa WFG-1968).

Tabelle 3: Wohnbauförderungskategorien von Darlehen und Annuitätenzuschüssen
Quelle: Externer Dienstleister, LRH-eigene Darstellung

Lfd Nr	Wohnbauförderungskategorien von Darlehen und Annuitätenzuschüssen zum 31.12.2020
1	Darlehen für kinderreiche Familien
2	WFG-1968
3	WFG-1984 Eigenmitteleinsatzdarlehen
4	WFG-1984 Eigentumswohnungen
5	WFG-1984 Verdichteter Flachbau
6	WFG-1984 Mietwohnungen
7	WFG-1984 Wohnheime
8	Wohnbausonderprogramm 1983
9	WFG-1984 Eigentumswohnungen-Annuitätenzuschüsse
10	WFG-1984 Verdichteter Flachbau-Annuitätenzuschüsse
11	WFG-1984 Eigenheime-Annuitätenzuschüsse
12	WFG-1984 Mietwohnungen-Annuitätenzuschüsse
13	WFG-1984 Wohnheime-Annuitätenzuschüsse
14	WFG-1990 Eigentumswohnungen
15	WFG-1990 Mietwohnungen
16	WFG-1990 Bauernhäuser
17	WFG-1990 Verdichteter Flachbau
18	WFG-1990 Umfassende Sanierung
19	WFG-1990 Eigenheime
20	WFG-1990 Wohnheime
21	WFG-1990 Bestehende Wohnungen Gemeinden
22	WFG-90 NEU Eigentumswohnungen
23	WFG-90 NEU Bauernhäuser
24	WFG-90 NEU Verdichteter Flachbau
25	WFG-90 NEU Wohnheime-Förderungsdarlehen
26	WFG-90 NEU Austraghäuser
27	WFG-90 NEU Wohnheime-Annuitätenzuschüsse
28	Wohnbausonderprogramm-93/94 Mietwohnungen
29	WFG-90 Novelle 04 Umfassende Sanierung
30	WFG-90 Novelle 04 Austraghäuser
31	WFG-90 Novelle 04 Erwerb bestehender Wohnungen
32	WFG-90 Novelle 04 Sanierung
33	WFG-90 Novelle 04 Mietwohnung
34	WFG-90 Novelle 04 Mietwohnungen-Annuitätenzuschüsse
35	WFG-90 Novelle 04 Wohnheime-Förderdarlehen
36	WFG-90 Novelle 04 Wohnheime-Annuitätenzuschüsse
37	WFG-90 Novelle 06 Eigenheim
38	WFG-90 Novelle 06 Eigenheim-Annuitätenzuschüsse

Lfd Nr	Wohnbauförderungskategorien von Darlehen und Annuitätenzuschüssen zum 31.12.2020
39	WFG-90 Novelle 06 Bauernhäuser
40	WFG-90 Novelle 06 Verdichteter Flachbau
41	WFG-90 Novelle 06 Verdichteter Flachbau-Annuitätenzuschüsse
42	WFG-90 Novelle 06 Erwerb bestehender Wohnungen
43	WFG-90 Novelle 06 Erwerb bestehender Wohnungen-Annuitätenzuschüsse
44	WFG-90 Novelle 06 Umfassende Sanierung
45	WFG-90 Novelle 06 Sanierung
46	WFG-90 Novelle 06 Austraghaus
47	WFG-90 Novelle 06 Eigentumswohnung
48	WFG-90 Novelle 06 Eigentumswohnung-Annuitätenzuschüsse
49	WFG-90 Novelle 06 Mietwohnung
50	WFG-90 Novelle 06 Wohnheime
51	WFG-1984 Mietwohnungen-Konversionen
52	WFG-1990 Mietwohnungen-Konversionen
53	WFG-90 NEU Mietwohnungen-Förderdarlehen-Konversionen
54	WFG-90 Novelle 04 Mietwohnung-Konversionen
55	WFG-90 Novelle 10 Eigenheim
56	WFG-90 Novelle 10 Eigenheim-Annuitätenzuschüsse
57	WFG-90 Novelle 10 Bauernhäuser
58	WFG-90 Novelle 10 Verdichteter Flachbau
59	WFG-90 Novelle 10 Verdichteter Flachbau-Annuitätenzuschüsse
60	WFG-90 Novelle 10 Umfassende Sanierung
61	WFG-90 Novelle 10 Sanierung
62	WFG-90 Novelle 10 Eigentumswohnung
63	WFG-90 Novelle 10 Eigentumswohnung-Annuitätenzuschüsse
64	WFG-90 Novelle 10 Mietwohnung
65	WFG-90 Novelle 10 Wohnheime
66	Zusatzdarlehen Eigentumswohnung Novelle 12
67	WFG-2015 Novelle 2017 Mietwohnungen-Annuitätenzuschüsse
68	WFG-2015 Novelle 2018 Mietwohnungen-Annuitätenzuschüsse

Sämtliche Rückzahlungen von Darlehen und Annuitätenzuschüssen wurden über den mit der Darlehensverwaltung beauftragten externen Dienstleister abgewickelt. Zudem hatte das Land Salzburg das Ausmaß der Auszahlung von bestimmten in der Vergangenheit zugesicherten variablen Annuitätenzuschüsse laufend neu zu ermitteln. Die Auszahlung der fixen und variablen Annuitätenzuschüsse erfolgte ausschließlich durch den mit der Darlehensverwaltung beauftragten externen Dienstleister. Zur Erfassung der Sachverhalte im Rechnungswesen des Landes Salzburg erstellte der externe Dienstleister eine monatliche Umsatzmeldung.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die vom externen Dienstleister bestätigte Anzahl und den aushaftenden Saldo der Wohnbauförderungsdarlehen zum jeweiligen Jahresabschlussstichtag.

Tabelle 4: Vom externen Dienstleister bestätigte Anzahl und aushaftender Saldo in Euro der Wohnbauförderungsdarlehen

Stichtag	Anzahl der Darlehen	Aushaftender Saldo
31.12.2018	12.910	2.360.430.814,10
31.12.2019	11.888	2.177.466.874,01
31.12.2020	13.130	2.085.495.705,85

Die vorstehende Tabelle zeigt, dass sich der aushaftende Saldo der vom externen Dienstleister verwalteten Wohnbauförderungsdarlehen auch aufgrund von außerordentlichen Rückzahlungen in den letzten drei Jahren kontinuierlich verringerte. Die Veränderung der Anzahl der vom externen Dienstleister bestätigten Darlehen war nur bedingt aussagekräftig, da zum 31. Dezember 2018 und zum 31. Dezember 2019 Probleme bei der Erstellung der Auswertungen vorlagen (siehe dazu unten Punkt 3.3).

2.2.2 IT-Applikationen und IT-Schnittstellen

- (1) Das Land Salzburg verwendete für die Abwicklung der Wohnbauförderung verschiedene IT-Applikationen. Das zentrale Instrument stellte die **Wohnbauförder-Applikation** dar. In der Wohnbauförder-Applikation wurden zunächst sämtliche Förderanträge erfasst und in weiterer Folge bearbeitet. Im Anschluss an die Berechnung und Zusicherung der Wohnbauförderung wurden in der Wohnbauförder-Applikation auch die Datensätze zur Auszahlung der Förderbeträge erzeugt. Zur Übermittlung der Datensätze an die auszahlenden Stellen existierten Datenschnittstellen. Die auszahlende Stelle war in der Regel die Landesbuchhaltung. Lediglich die Annuitätenzuschüsse wurden durch den mit der Darlehensverwaltung beauftragten externen Dienstleister ausbezahlt.

Die durch das Land Salzburg ausbezahlten Förderungen wurden über die Applikation für Electronic Banking (**ELBA**) abgewickelt. Dazu wurden die von der Wohnbauförder-Applikation erzeugten Datensätze in der Landesbuchhaltung manuell ins ELBA importiert und in weiterer Folge freigegeben. Bei Auszahlungen durch den externen Dienstleister wurden die von der Wohnbauförder-Applikation erzeugten Datensätze in

eine Applikation des externen Dienstleisters eingespielt. In weiterer Folge wurde beim externen Dienstleister ein interner Zahlungsverkehr-Datenträger erstellt, der ohne Import in eine weitere Applikation direkt in den Zahlungsverkehr des externen Dienstleisters eingespielt wurde.

Zur (Vor-)Erfassung der Buchungen der von der Landesbuchhaltung ausbezahlten Förderungen war die Wohnbauförder-Applikation über eine Datenschnittstelle mit dem SAP des Landes Salzburg verbunden. Für die Erfassung der Buchungen in Zusammenhang mit der Verwaltung der Wohnbauförderungsdarlehen und Annuitätenzuschüsse durch den externen Dienstleister (etwa Aus- und Rückzahlungen und Zinsen) existierte keine Datenschnittstelle. Die Landesbuchhaltung buchte diese Sachverhalte manuell in SAP ein. Basis waren monatliche Abrechnungen, die vom externen Dienstleister übermittelt wurden.

Darüber hinaus hatte die Abteilung 10 Zugang zum Kontoinformationssystem des externen Dienstleisters. Über diese Applikation konnten die Stände einzelner Darlehenskonten abgefragt werden.

2.3 Interne Kontrollsysteme

2.3.1 Begriffsbestimmungen

- (1) Ein IKS stellt einen in die Arbeits- und Betriebsabläufe einer Organisation eingebetteten Prozess zur Erfassung, Steuerung oder Vermeidung bestehender Risiken dar. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Organisation ihre Ziele erreicht. Die Risiken einer Organisation sind im Rahmen des Risikomanagements zu identifizieren, zu analysieren und nach potenziellem Schadenausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit zu bewerten. Das Risikomanagement ist damit Ausgangspunkt und Grundvoraussetzung für ein funktionierendes IKS. Der Fokus im Risikomanagement ist insbesondere auf risikoreiche Transaktionen, Prozesse und Schnittstellen zu legen.

Die konkrete Ausgestaltung eines IKS und deren Formalisierungsgrad ist von internen und externen Einflussgrößen abhängig. Zentrale Kriterien für die Ausgestaltung funktionsfähiger Prozesse sind etwa die Höhe der Gebarungsvolumina, die Größe und Struktur der Organisationseinheit sowie die Anzahl der befassten Mitarbeiter.

Wesentliche Einflussgrößen sind darüber hinaus die fachliche und rechtliche Komplexität der Materien sowie die Methoden der Erfassung, Verarbeitung und Sicherung von Daten.

2.3.2 Rechtlicher Rahmen und Vorgaben

- (1) Die Besorgung der Aufgaben des Landes Salzburg hat gem Art 10 Abs 1 L-VG mit hoheitlichen Mitteln auf Grund der Gesetze sowie mit privatwirtschaftlichen Mitteln im gesetzlichen Rahmen zu erfolgen. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat das Land Salzburg gem Art 10 Abs 2 L-VG auch die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten. Eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Aufgabenerfüllung erfordert auch eine Auseinandersetzung mit Risiken und die Implementierung von risikoorientierten Kontrollmechanismen.

Darüber hinaus sind insbesondere im Bereich der Finanzgebarung gem Art 10a L-VG vermeidbare Risiken auszuschließen, strategische Begleit- sowie organisatorische Kontrollmaßnahmen zu treffen und volle Transparenz herzustellen.

Einzelne Aspekte eines IKS finden sich etwa in weiteren landesgesetzlichen Bestimmungen.

So sieht etwa Art 44a L-VG vor, dass bei der Haushaltsführung des Landes Salzburg die Grundsätze der Effizienz, der Wirkungsorientierung sowie der Transparenz einschließlich der möglichst umfassenden und wahrheitsgetreuen Darstellung der finanziellen Lage des Landes zu beachten sind.

In § 3 Abs 4 ALHG 2018 wird nochmals explizit darauf hingewiesen, dass die in Art 44a L-VG genannten Grundsätze alle mit der Erstellung und Vollziehung des Landeshaushalts befassten Organe und Dienststellen zu beachten haben. Dies gilt auch für die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie für die anerkannten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Als weiteres Element eines IKS ist bei der Organisation des Haushaltsvollzugs gem § 11 Abs 1 ALHG 2018 die Zuständigkeit für den Vollzug des Zahlungsverkehrs von der Zuständigkeit für die Anweisung zur Zahlung oder zur Entgegennahme von Zahlungsmitteln organisatorisch zu trennen („Grundsatz der Trennung von Anweisung und Vollzug“). Anweisungen obliegen gem § 11 Abs 2 ALHG 2018 grundsätzlich der im

Landesvoranschlag beim betreffenden Haushaltsansatz ausgewiesenen Finanzstelle. Der Vollzug des Zahlungsverkehrs obliegt gem § 11 Abs 3 ALHG 2018 grundsätzlich der Landesbuchhaltung.

Neben den gesetzlichen Bestimmungen finden sich auch im Koalitionsvertrag der Salzburger Landesregierung für den Zeitraum von 2018 bis 2023 Vorgaben zum IKS. Demnach ist sicherzustellen, dass alle Bereiche der Landesverwaltung und auch die ausgegliederten Bereiche über ein zeitgemäßes IKS verfügen.

Auch in den internen Richtlinien des Landes Salzburg (Erlässe) sind Regelungen zur Implementierung eines IKS enthalten. Generell hat der Landesamtsdirektor gemäß § 4 der **Geschäftsordnung des Amtes der Salzburger Landesregierung** alle Maßnahmen zur Wahrung der Einheitlichkeit des Inneren Dienstes zu treffen. Zu den Aufgaben des Inneren Dienstes zählen unter anderem der Einsatz Interner Kontrollsysteme. Ein aktualisierter und verbindlicher zeitgemäßer Leitfaden für die Ausgestaltung von Internen Kontrollsystemen im Land Salzburg lag nicht vor. Entsprechend der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung ist die Erstellung von Richtlinien für die Themen des Inneren Dienstes (insbesondere Organisationshandbuch und Internes Kontrollsystem) Aufgabe der Organisationsentwicklung im Referat 0/01 - Büro des Landesamtsdirektors. Die Prüfung der Wirksamkeit, Funktionssicherheit und Effizienz der Internen Kontrollsysteme ist entsprechend der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung Aufgabe der Stabsstelle Interne Revision.

Zudem ist gemäß § 7 der Geschäftsordnung des Amtes der Salzburger Landesregierung für jede Abteilung von der Abteilungsleitung mit Zustimmung des Landesamtsdirektors ein Organisationshandbuch zu erstellen. Im Organisationshandbuch sind die Aufgaben, die hierarchische Ordnung, die Kooperationsbeziehungen zwischen Organisationseinheiten der Abteilung und/oder einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die daraus folgenden Weisungszusammenhänge darzustellen. Aus dem Organisationshandbuch müssen sich die Befugnisse und Verantwortungsbereiche der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere ihre Weisungs- und/oder Zeichnungsbefugnisse, sowie die Vertretungsregelungen klar und eindeutig ergeben.

- (2) Der LRH fordert das Amt der Salzburger Landesregierung auf, einheitliche, verbindliche und zeitgemäße Vorgaben und Grundsätze für die Ausgestaltung eines IKS in Form eines Leitfadens zu erlassen.
- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung hielt in der Gegenäußerung fest, dass aktuell eine Grundstrategie der Salzburger Landesverwaltung zum Prozessmanagement entwickelt werde. Ein strategisches Hauptziel solle unter anderem sein, dass Verwaltungsabläufe im Sinne des Prozessmanagements laufend geprüft und verbessert werden, um die Kundenfreundlichkeit und Effizienz zu steigern und einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten. Ein Ergebnis des diesbezüglichen Projekts sei die Erarbeitung eines Handbuchs, welches die Grundlagen des Prozessmanagements, die Erläuterung der Rollen und eine Anleitung für das Management einzelner Prozesse basierend auf den vier Phasen des Prozesslebenszyklus (Erhebung, Optimierung, Implementierung und Steuerung) beinhalten werde. Zudem werde in diesem allgemeinen Vorgehensmodell auch der Zusammenhang mit dem Internen Kontrollsystem hergestellt, da Prozessmanagement als eine Grundlage für die Einrichtung und Weiterentwicklung eines IKS gesehen werde. So sollten auf Basis der jeweiligen Prozesslandkarte einer Organisationseinheit alle Prozesse einer IKS-Risikoanalyse unterzogen werden. Danach würden je nach Risiken in einem weiteren Schritt die angemessenen Kontrollen sowie deren Dokumentation und die Verantwortlichkeiten festgelegt. Aus diesem Grund arbeite die Landesamtsdirektion parallel zum „Handbuch Prozessmanagement“ an einem aktualisierten Leitfaden für die Ausgestaltung des IKS im Salzburger Landesdienst. Eine Fertigstellung werde für das zweite Halbjahr 2021 angestrebt.*

3. Beurteilung des IKS

3.1 IKS-Prinzipien

- (1) Bei der Ausgestaltung eines wirksamen IKS sind im Besonderen nachfolgende Prinzipien zu berücksichtigen.¹
- Nach dem **Transparenz-Prinzip** sind die Arbeitsabläufe klar, detailliert und transparent in schriftlicher Form zu regeln (Soll-Prozesse) und die Arbeitsschritte (Ist-Prozesse) nachvollziehbar schriftlich zu dokumentieren.
 - Das **Prinzip der Funktionstrennung** erfordert eine konsequente Trennung von entscheidender, ausführender und kontrollierender Funktion. Ein gesamter Prozess kann nicht in der Allein-Verantwortung einer Person liegen.
 - Das **Prinzip der Kontrollautomatik** sieht einen systematischen Einbau von automatisierten Kontrollen im Arbeitsablauf vor. Nach dem **Vier-Augen-Prinzip** sind Tätigkeiten oder Entscheidungen im Prozessablauf von zwei Personen unabhängig voneinander durchzuführen oder zu treffen. Das Vier-Augen-Prinzip ist als Gegenkontrolle bei bestimmten Arbeitsvorgängen zu verstehen, wobei gleichlautende Entscheidungen von mindestens zwei Personen durchgeführt werden.
 - Nach dem **Prinzip der Mindestinformation** soll eine aufgaben- und verantwortungsadäquate Informationsbereitstellung gewährleistet sein. Jene Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind, sollen an Management und Mitarbeiter bereitgestellt werden.
 - Das **Prinzip der minimalen Rechte** sieht vor, dass Zugangs- und Zugriffsberechtigungen adäquat beschränkt sein müssen. Es dürfen nur jene Berechtigungen zu sensiblen Daten eingeräumt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben unbedingt erforderlich sind.
 - Ein IKS ist als **rollierender Prozess** zu implementieren und muss demnach regelmäßig und systematisch auf Funktionsfähigkeit, Wirksamkeit und Aktualität überprüft werden. Bei Änderung der Rahmenbedingungen ist eine entsprechende Anpassung des IKS vorzunehmen.

¹ Siehe etwa Rechnungshof, Leitfaden zur Überprüfung von Internen Kontrollsystemen, Reihe 2016/3.

- Darüber hinaus ist auch der **Grundsatz der Kosten-Nutzen-Abwägung** zu beachten. Der mit den Kontrollen verbundene Ressourceneinsatz hat in einem angemessenen Verhältnis zum vermeidbaren Risiko zu stehen.

3.2 Auswahl Stichprobe

- (1) Der LRH wählte zur Beurteilung des IKS im Rechnungswesen der Abteilung 10 verschiedene Fördersachverhalte aus. Aus den im geprüften Zeitraum von 1. Jänner 2018 bis 30. Juni 2020 bearbeiteten Förderfälle wurden
- zwei Fälle von Auszahlungen aus dem Bereich der Eigentumsförderung (je ein Fall der Errichtungsförderung und der Kaufförderung),
 - zwei Fälle von Auszahlungen aus dem Bereich der Objektförderung (je ein Fall der Errichtung von Mietwohnungen und Wohnheimen),
 - ein Fall einer Auszahlung aus dem Bereich der Sanierungsförderung,
 - ein Fall einer Auszahlung eines einkommensabhängigen rückzahlbaren Annuitätenzuschusses und
 - ein Fall einer Rückzahlung eines einkommensabhängigen rückzahlbaren Annuitätenzuschusses ausgewählt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt wesentliche Kenndaten der ausgewählten Stichprobe.

Tabelle 5: Übersicht Stichprobe der Förderfälle

Stichprobe	Fördersparte/ Förderfall	Datum der Auszahlung/ Rückzahlung	Beteiligung des externen Dienstleisters Ja/nein
1	Errichtungsförderung	21.01.2019	Nein
2	Kaufförderung	20.01.2020	Nein
3	Errichtung von Mietwohnungen	04.05.2020	Nein
4	Errichtung von Wohnheimen	02.12.2019	Nein
5	Sanierungsförderung	31.03.2020	Nein
6	Auszahlung Annuitätenzuschuss	31.03.2020	Ja
7	Rückzahlung Annuitätenzuschuss	31.03.2020	Ja

3.3 Transparenz-Prinzip

- (1) Das Transparenz-Prinzip erfordert zum einen, dass die Abläufe klar, detailliert und transparent in einer Soll-Prozessdokumentation in schriftlicher Form zu regeln sind. Zum anderen sind die tatsächlichen Abläufe (Ist-Prozesse) in schriftlicher Form derart zu dokumentieren, dass sie von Dritten nachvollzogen werden können.

Dem Organisationshandbuch der Abteilung 10 war eine Dokumentation der IKS-Prozesse angehängt. In diesen Prozessbeschreibungen wurde zunächst die Verantwortlichkeit für den Gesamtprozess definiert sowie beteiligte interne und externe Stellen und Personen angeführt. Es folgte eine Kurzbeschreibung des Prozesses, die Angabe der Fälle (Prozessdurchläufe) pro Jahr sowie der Verweis auf weiterführende Informationen/Unterlagen. Daran anschließend wurden die verschiedenen Phasen der einzelnen Prozesse abgegrenzt und deren Ablauf beschrieben. Darüber hinaus wurden für ausgewählte Prozessschritte Risiken genannt und IKS-Elemente angeführt. Verantwortlichkeiten für die einzelnen Prozessschritte wurden nicht definiert.

Der LRH erhob, dass für die in der Stichprobe enthaltenen Fälle aus dem Bereich der Kaufförderung, der Sanierungsförderung und der Objektförderung eine Beschreibung der Soll-Prozesse vorhanden war. Für die Ermittlung der einkommensabhängigen Aus- und Rückzahlungen von Annuitätenzuschüssen existierte im Land Salzburg keine Beschreibung der Soll-Prozesse.

Der Vergleich der Soll-Prozessbeschreibungen mit dem tatsächlichen Ablauf der Prozesse in den Stichprobenfällen (Ist-Prozessen) zeigte fehlende Prozessschritte oder Abweichungen. So fehlte in den Soll-Prozessbeschreibungen etwa der Prozessschritt der Antragsstellung, die in den vom LRH untersuchten Fällen ausschließlich online erfolgte. Auch der auf die Antragstellung folgende automatisierte Import der Daten der Förderungswerber in die Wohnbauförder-Applikation war nicht in den Soll-Prozessbeschreibungen dokumentiert. Weiters waren automatisierte und manuelle Kontrollen in der Wohnbauförder-Applikation vielfach nicht in den Soll-Prozessbeschreibungen dokumentiert (etwa die Prüfung der budgetären Bedeckung und der Einleitung des Auszahlungslaufs durch die Gruppenleiter, die Prüfung der Auszahlungsdaten oder die Freigabe der Auszahlungen durch den Anweisungsberechtigten).

Darüber hinaus fehlte in den Soll-Prozessbeschreibungen eine Erläuterung der Datenschnittstellen der Wohnbauförder-Applikation über die sämtliche Datensätze zur Auszahlung, zur Rückzahlung wie auch zur Buchung der Wohnbauförderung übermittelt wurden.² Dies betraf sowohl die Datenschnittstellen zur Landesbuchhaltung als auch zum externen Dienstleister, der mit der Verwaltung der Wohnbauförderungsdarlehen beauftragt wurde. Auch sonstige Dokumentationen der Datenschnittstellen der Wohnbauförder-Applikation (etwa hinsichtlich technischer Umsetzung, Sicherheit, Zugriffsmöglichkeiten, IKS) waren nicht vorhanden.

Das Land Salzburg beauftragte einen externen Dienstleister mit der Verwaltung der Wohnbauförderungsdarlehen (siehe bereits Punkt 2.1). Die Aufgaben des externen Dienstleisters umfassten insbesondere die Anlage und Verwaltung der Darlehenskonto sowie die Vorschreibung der Rückzahlungen. Darüber hinaus wurden auch Auszahlungen von Zuschüssen durch den externen Dienstleister vorgenommen. Die Höhe dieser Zuschussauszahlungen wie auch der Rückzahlungen von Darlehen wurde entweder durch das Land Salzburg berechnet und angewiesen oder basierte auf fixen Auszahlungsplänen, die beim externen Dienstleister bereits hinterlegt waren. Der LRH erhob, dass zwischen dem Land Salzburg und dem externen Dienstleister keine Vereinbarung über eine Verpflichtung zur Einrichtung eines angemessenen und wirksamen IKS bei der

² Zu den IT-Applikationen und Datenschnittstellen siehe bereits Punkt 2.2.2

Verwaltung der Wohnbauförderungsdarlehen durch den externen Dienstleister existierte.

Der externe Dienstleister erstellte eine monatliche Meldung der Umsätze auf den verwalteten Darlehenskontoarten und übermittelte diese an das Land Salzburg. Auf Basis dieser monatlichen Meldung wurden die Umsätze auf diesen Darlehenskontoarten im Rechnungswesen des Landes Salzburg erfasst. Neben den monatlichen Umsatzmeldungen erstellte der externe Dienstleister jeweils zum Jahresabschlussstichtag eine Standmeldung der Wohnbauförderungsdarlehen des Landes Salzburg. Diese Standmeldung enthielt eine Bestätigung der Stände und der Anzahl der Wohnbauförderungsdarlehen auf den kumulierten Ebenen der Kontoarten und Förderprogramme. Darüber hinaus hatte der externe Dienstleister einmal jährlich eine Auswertung sämtlicher Wohnbauförderungsdarlehen des Landes Salzburg auf Einzelkontenebene zur Verfügung zu stellen.

Der LRH erhob, dass die Standmeldung der Wohnbauförderungsdarlehen des externen Dienstleisters zum 31. Dezember 2019 und die Auswertung der Wohnbauförderungsdarlehen auf Einzelkontenebene zum 31. Dezember 2019 nicht übereinstimmten. Die Abweichung betraf sowohl die Stände als auch die Anzahl der Wohnbauförderungsdarlehen. Der externe Dienstleister begründete die Abweichungen damit, dass den beiden Auswertungen ein unterschiedlicher Verarbeitungsstand zugrunde lag. Eine vom LRH angeforderte Überleitung zur Abstimmung dieser beiden Auswertungen stellte der externe Dienstleister nicht zur Verfügung, da entsprechend dem externen Dienstleister eine derartige Auswertung im Nachhinein nur mit hohem Aufwand hätte erstellt werden können. Der LRH forderte den externen Dienstleister daraufhin bereits Anfang Dezember 2020 auf, die Standmeldung und die Einzelkontenauswertung zum 31. Dezember 2020 mit gleichem Verarbeitungsstand zu erstellen. Der Vergleich der mit gleichem Verarbeitungsstand zum 31. Dezember 2020 erstellten Auswertungen zeigte bei der Anzahl der Konten neuerlich erhebliche Differenzen. Der externe Dienstleister begründete dies damit, dass die IT-Auswertungen unterschiedlich ausgesteuert waren. Während Konten mit einer Restschuld von Null in der Standmeldung enthalten gewesen seien, hätten diese in der Einzelkontenauswertung gefehlt. Der externe Dienstleister kündigte eine neuerliche Erstellung der Einzelkontenauswertung zum 31. Dezember 2020 an. Diese neuerliche Einzelkontenauswertung war mit der Standmeldung abstimmbar. Allerdings waren in dieser neuerlichen Einzelkontenauswertung neben den in der Standmeldung enthaltenen Darlehenskontoarten zusätzliche Darlehenskontoarten enthalten.

Dabei handelte es sich um Darlehen, die das Land Salzburg dem externen Dienstleister bereits im Jahr 1995 übertragen hatte. Der LRH erhob, dass das Land Salzburg für Ausfälle der dem externen Dienstleister übertragenen Forderungen weiterhin haftete. Diese Haftungen waren im Haftungsnachweis des Rechnungsabschlusses des Landes Salzburg bislang nicht ausgewiesen.

Die Abteilung 10 hatte weiters eine Leseberichtigung im Kontoinformationssystem des externen Dienstleisters. Über dieses Kontoinformationssystem konnten die Stände einzelner Darlehenskontoen abgefragt werden. Eine Abfrage der kumulierten Stände sämtlicher vom externen Dienstleister verwalteten Wohnbauförderungsdarlehen war über das Kontoinformationssystem jedoch nicht möglich. Das Land Salzburg führte keine eigenen Aufzeichnungen über die Stände der extern verwalteten Wohnbauförderungsdarlehen. Die Informationen über die Stände und die Anzahl der Wohnbauförderungsdarlehen basierten ausschließlich auf den Meldungen des externen Dienstleisters.

- (2) Der LRH stellte fest, dass die Beschreibung der Soll-Prozesse vielfach nicht den tatsächlichen Prozessabläufen entsprach. Der LRH fordert, eine Anpassung der Soll-Prozessbeschreibungen an die tatsächliche Vorgehensweise vorzunehmen. Dabei sind insbesondere (bereits vorhandene) Kontrollen und der tatsächliche Prozessablauf in der Wohnbauförder-Applikation zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind fehlende Soll-Prozessbeschreibungen (etwa die Ermittlung von Annuitätenzuschüssen oder Darlehensrückzahlungen) zu ergänzen.

Der LRH empfiehlt darüber hinaus, Verantwortlichkeiten für die einzelnen Prozessschritte in den Prozessbeschreibungen festzulegen. Zudem sollten die in den Prozessbeschreibungen angeführten Risiken evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden.

Der LRH fordert weiters, sämtliche Datenschnittstellen der Wohnbauförder-Applikation in den Prozessbeschreibungen zu erfassen. Für diese Datenschnittstellen ist darüber hinaus eine gesonderte Dokumentation zu erstellen. Dabei sind insbesondere die technische Umsetzung, Zugriffsmöglichkeiten, Sicherheitsmaßnahmen und Kontrollen zu dokumentieren und Verantwortlichkeiten festzulegen.

Der LRH hält fest, dass die Bestätigung der Standmeldung der Wohnbauförderungsdarlehen des externen Dienstleisters zunächst nicht mit der Einzelkontenauswertung der Wohnbauförderungsdarlehen des externen Dienstleisters abstimbar war. Erst im Zuge

der Prüfung durch den LRH erstellte der externe Dienstleister eine neue Einzelkontenauswertung zum 31. Dezember 2020, die mit der betreffenden Standmeldung abstimmbar war. Der LRH empfiehlt dem Land Salzburg, Bestätigungen und Auswertungen des externen Dienstleisters laufend abzustimmen und zu prüfen.

Der LRH fordert das Land Salzburg darüber hinaus auf, mit dem zur Darlehensverwaltung beauftragten externen Dienstleister eine Vereinbarung über die Verpflichtung zur Einrichtung eines angemessenen und wirksamen IKS bei Verwaltung der Wohnbauförderungsdarlehen des Landes Salzburg durch den externen Dienstleister zu treffen.

Der LRH stellte fest, dass vom Land Salzburg übernommene Haftungen für an den externen Dienstleister übertragene Darlehen im Haftungsnachweis des Rechnungsabschlusses des Landes Salzburg bisher nicht ausgewiesen waren. Der LRH fordert eine Aufnahme dieser Haftungen im Haftungsnachweis.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte zu den Soll-Prozessen/Ist-Prozessen folgendes mit: In der Abteilung 10 sei ein umfangreiches Organisationshandbuch vorhanden, welches auch gewartet werde. Im Zeitraum der Prüfung durch den LRH sei dieses dennoch in manchen Bereichen nicht auf dem aktuellsten Stand gewesen. Dies sei zunächst dem Umstand zuzuschreiben, dass im gleichen zeitlichen Zusammenhang ein Wechsel in der Person des Zuständigen eingetreten sei und dann aber auch den besonderen Bedingungen in der Abteilung infolge der Pandemiebedingungen (zum Beispiel sprunghafter Anstieg der Wohnbeihilfen-Anträge bei gleichem Personalstand). Die Dokumentation der IKS-Prozesse sei inzwischen aktualisiert und ergänzt (unter anderem auch betreffend Annuitätenzuschüsse/Rückzahlungen) worden. Weitere Ergänzungen seien in Prüfung und Ausarbeitung.*

Das Amt der Salzburger Landesregierung hielt zu den Bereichen Berichtswesen, Vereinbarung über die Einrichtung eines IKS für die Verwaltung von Wohnbauförderungsdarlehen folgendes fest: Zunächst dürfe darauf hingewiesen werden, dass für den externen Dienstleister - unabhängig von der Zusammenarbeit mit dem Land Salzburg in Sachen Wohnbauförderung - die für Banken eingerichteten Aufsichts- und Kontrollinstanzen zuständig seien. Was die Einrichtung eines angemessenen IKS bei der Verwaltung von Wohnbauförderungsdarlehen betreffe, bestehe bereits ein entsprechender Austausch zwischen der Abteilung 10 und dem externen Dienstleister. In der letzten

Partnerschaftssitzung (Jänner 2021) sei vereinbart worden, dass das Berichtswesen und das IKS weiter ausgebaut werde.

Zum Haftungsnachweis teilte das Amt der Salzburger Landesregierung folgendes mit: Die Aufnahme der übertragenen Darlehen in den Haftungsnachweis sei inzwischen seitens der Abteilung 8 geprüft und bereits in den Rechnungsabschluss 2020 aufgenommen worden.

3.4 Prinzip der Funktionstrennung

- (1) Das Prinzip der Funktionstrennung erfordert eine Trennung von entscheidender, anordnender, buchender und zahlender Funktion. Eine Funktionstrennung sollte grundsätzlich auf organisatorischer Ebene (etwa auf Ebene von Abteilungen oder zumindest Referaten) erfolgen. Bei geringem Komplexitätsgrad oder Risiko kann die Funktionstrennung auch auf personeller Ebene erfolgen.

Die vom LRH gezogene Stichprobe zeigte, dass in den Bereichen der Eigentumsförderung, der Objektförderung und der Sanierungsförderung eine Funktionstrennung vorhanden war. Die Entscheidung über die Gewährung der vorgenannten Förderungen wurde im Referat 10/02 getroffen. Die Anweisung zur Buchung und zur Auszahlung der Förderbeträge tätigte das Referat 10/01. Die Buchungen der Förderungen in SAP wurde durch die Landesbuchhaltung vorgenommen. An der Freigabe der Auszahlung der Förderbeträge waren zwei Sachbereiche der Landesbuchhaltung beteiligt.

Auch die Stichprobenfälle aus den Bereichen der Ermittlung von Annuitätenzuschüssen und Darlehensrückzahlungen entsprachen dem Prinzip der Funktionstrennung. Die Ermittlung der Annuitätenzuschüsse und Rückzahlungen erfolgte durch das Referat 10/02. Die Auszahlung und die Vereinnahmung der Rückzahlungen erfolgten durch den externen Dienstleister. Die Buchung der Aus- wie auch der Rückzahlungen erfolgte basierend auf einer Meldung der Umsätze des externen Dienstleisters durch die Landesbuchhaltung nach Vorerfassung und Anweisung von Mitarbeitern des Referats 10/02.

3.5 Prinzip der Kontrollautomatik/Vier-Augen Prinzip

- (1) Als wesentlicher Bestandteil eines wirksamen IKS sind bei Ausübung zentraler Funktionen im Förderprozess (etwa bei der Zusicherung, Anweisung, Buchung und Auszahlung von Förderungen) wie auch bei sonstigen mit erhöhtem Risiko verbundenen Prozessschritten risikoadäquate automatische oder manuelle Kontrollen (etwa Vier-Augen-Prinzip) zu implementieren.

Das Prinzip der Kontrollautomatik erfordert, dass in den verwendeten IT-Systemen automatische Kontrollen einzurichten sind. Alternativ können die IT-Systeme auch derart ausgestaltet werden, dass mit Risiko verbundene Tätigkeiten zumindest die Mitwirkung mehrerer dazu berechtigter Personen erfordern; etwa durch Implementierung eines Vier-Augen-Prinzips. Entsprechend dem Vier-Augen-Prinzip müssen an wesentlichen mit einem erhöhten Risiko verbundenen Prozessschritten mindestens zwei Personen beteiligt sein. Dies hat in der Form zu erfolgen, dass Maßnahmen einer Person der Zustimmung oder zumindest der Gegenkontrolle einer zweiten Person unterliegen. Diese beiden Personen dürfen in keinem Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen.

Die Berücksichtigung des Prinzips der Kontrollautomatik und des Vier-Augen-Prinzips überprüfte der LRH anhand der ausgewählten Förderfälle.

Der LRH erhob, dass zentrale Schritte im Förderprozess im Bereich der Eigentums-, der Objekt- und der Sanierungsförderung in der Wohnbauförder-Applikation abgewickelt wurden. In der Wohnbauförder-Applikation waren sowohl automatische Kontrollen (etwa vor der Zusicherung oder Auszahlung von Förderungen) eingerichtet als auch manuelle Kontrollen dokumentiert.

Bei den vom LRH überprüften Fördersachverhalten im Bereich der Eigentums-, Sanierungs- und Objektförderung wurde die Erstellung der Förderungszusicherungen durch einen verantwortlichen Sachbearbeiter aus dem Referat 10/02 vorgenommen. Diese Förderungszusicherungen wurden durch einen weiteren Sachbearbeiter aus dem Referat 10/02 kontrolliert und freigegeben. Sowohl die Erstellung der Zusicherungen als auch die manuelle Kontrolle der Freigabe der Zusicherungen wurden in der Wohnbauförder-Applikation vorgenommen und dokumentiert. Der LRH erhob in diesem Zusammenhang, dass der Versand der Förderungszusicherungen an die Fördernehmer in vier der fünf in der Stichprobe enthaltenen Fälle vor Freigabe durch den weiteren Sachbearbeiter aus dem Referat 10/02 erfolgte.

Die Berechnung der Aus- und Rückzahlungen der einkommensabhängigen Annuitätenzuschüsse erfolgte manuell durch die verantwortlichen Sachbearbeiter. Als Basis für die Berechnung dienten die von den Fördernehmern übermittelten Einkommensnachweise. Zur Dokumentation der Berechnung gaben die verantwortlichen Sachbearbeiter den Rechenweg manuell in die Wohnbauförder-Applikation ein. Stichprobenweise Kontrollen der Berechnung der Aus- und Rückzahlungsbeträge (etwa ein Vier-Augen-Prinzip) waren nicht vorgesehen. Zur Auszahlung und Vorschreibung der Rückzahlungen wurde in der Wohnbauförder-Applikation einmal monatlich ein Datenträger erstellt, der über die Datenschnittstelle an den mit der Darlehensverwaltung beauftragten externen Dienstleister übermittelt wurde. Die Auszahlungen wie auch die Vorschreibung der Rückzahlungen wurden in weiterer Folge durch den externen Dienstleister vorgenommen.

Die Datensätze zur Auszahlung der Förderbeträge wurden nach Freigabe durch einen Anweisungsberechtigten in der Abteilung 10 automatisiert durch die Wohnbauförder-Applikation erzeugt. Anschließend wurden die Datensätze über die Datenschnittstellen an die auszahlenden Stellen weitergeleitet. Bei einer Auszahlung durch das Land Salzburg wurden diese Datensätze auf einem dafür vorgesehenen Laufwerk des Landes Salzburg gespeichert. Diese wurden in weiterer Folge von zuständigen Mitarbeitern der Landesbuchhaltung ins ELBA des Landes Salzburg importiert und anschließend ausbezahlt. In diesem Zusammenhang erhob der LRH, dass die Möglichkeit zur manuellen Änderung der von der Wohnbauförder-Applikation automatisiert generierten Auszahlungsdatensätzen bestand.

- (2) Der LRH stellte fest, dass der Versand der Förderungszusicherungen an die Fördernehmer in vier der fünf in der Stichprobe enthaltenen Fälle vor Freigabe durch den weiteren Sachbearbeiter aus dem Referat 10/02 erfolgte. Der LRH fordert, sicherzustellen, dass vor Freigabe kein Versand der Förderungszusicherung an den Fördernehmer erfolgt. Damit soll verhindert werden, dass vor der Freigabe (rechtskräftige) Förderzusagen getätigt werden.

Der LRH stellte fest, dass bei der Ermittlung der einkommensabhängigen Aus- und Rückzahlungen von Annuitätenzuschüssen keine automatischen oder manuellen Kontrollen vorgesehen waren. Der LRH empfiehlt in diesem Bereich automatisierte oder zumindest stichprobenweise manuelle Kontrollen zu implementieren.

Der LRH stellte fest, dass die Möglichkeit zur manuellen Änderung von durch die Wohnbauförder-Applikation automatisch generierten Datensätze für Auszahlungen bestand. Der LRH fordert, sicherzustellen, dass eine manuelle Änderung von automatisch generierter Datensätze für Auszahlungen unmöglich ist, um die Möglichkeit von Manipulationen auszuschließen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung zum Versand von Förderungszusicherungen sowie deren Freigabe durch Sachbearbeiter folgendes mit: Förderungszusicherungen seien in allen Förderungssparten ausschließlich mit Unterstützung des EDV-Systems erstellt worden. Die Erstellung sei nur dann möglich, wenn alle für die Erstellung erforderlichen Felder ausgefüllt und alle Bedingungen erfüllt werden. Dazu wurde ein in der im Anhang dieses Berichts angefügten Gegenäußerung ersichtliches Beispiel eines aktuell noch nicht zusicherungsfähigen Ansuchens übermittelt.*

Zusätzlich werde für jede Zusicherung nach Erstellung eine weitere Prüfung durchgeführt und müsse die Durchführung der Prüfung elektronisch bestätigt werden. Die Erstellung weiterer Schreiben sei solange nicht möglich, bis die elektronische Bestätigung vorliege. Der Versand der Zusicherungen erfolge nach diesem Zeitpunkt. Dieser Vorgang sei im Organisationshandbuch noch detaillierter festgehalten worden.

Das Amt der Salzburger Landesregierung hielt in der Gegenäußerung zu den Kontrollen und der Ermittlung von Annuitätenzuschüssen und Rückzahlungen folgendes fest:

Die entsprechenden Einzelberechnungen würden von den Sachbearbeitern im Referat 10/02 durchgeführt. Die aus diesen Berechnungen sich ergebenden Datensätze für die Auszahlung von Annuitätenzuschüssen bzw von Rückzahlungen würden monatlich an den externen Dienstleister übermittelt. Dabei würden die Datensätze gemäß den jeweiligen Sachgebieten aufgeteilt und durch das EDV-System ein Salden- und Summenabgleich durchgeführt. Die Prüfprotokolle würden an das Referat 10/02 übermittelt und die entsprechende Übereinstimmung der Salden bzw Summen geprüft. Stichprobenweise würden dabei auch einzelne Berechnungen nachgeprüft. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit werde jeweils bestätigt.

Diese stichprobenweise Nachprüfung einzelner Berechnungen solle in Zukunft analog dem im Bereich der Wohnbeihilfe schon implementierten System (Generierung einer

bestimmten Anzahl von Prüffällen) auch im System der Annuitätenzuschüsse bzw Festsetzung von Rückzahlungen mittels eines EDV-Programms (Zufallsgenerator) eingeführt werden. Im Rahmen der Prüfung der abteilungsinternen Prozesse werde dieser Punkt der Implementierung einer weiteren Prüfungshandlung anlässlich der Übermittlung von Datensätzen an den externen Dienstleister aufgenommen und im Kontrollsystem implementiert.

Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung zur Sicherheit automatisch generierter Datensätze folgendes mit: Auf die von der Wohnbauförder-Applikation generierten Datensätze habe nur ein sehr kleiner Personenkreis Zugriff. Die Datenübertragung zwischen dem externen Dienstleister und dem Land Salzburg erfolge bereits gesichert (Secure File Transfer Protocol mit Passwort).

- (4) Der LRH hält fest, dass beim bisher implementierten Prozess der Versand der Förderungszusicherungen an die Fördernehmer in vier der fünf in der Stichprobe enthaltenen Fälle vor Freigabe durch den weiteren Sachbearbeiter aus dem Referat 10/02 dennoch erfolgte. Entgegen den Ausführungen des Amtes der Salzburger Landesregierung in der Gegenäußerung war die Erstellung dieser Schreiben über die Förderungszusicherung vor der elektronischen Bestätigung in der Wohnbauförder-Applikation folglich möglich. Aus diesem Grund fordert der LRH nochmals, sicherzustellen, dass vor Freigabe kein Versand der Förderungszusicherung an den Fördernehmer erfolgt.

3.6 Prinzip der Mindestinformation

- (1) Entsprechend dem Prinzip der Mindestinformation sind den für die einzelnen Prozessschritte verantwortlichen Personen jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Dies beinhaltet auch entsprechende Sicherungsmaßnahmen bei IT-Systemen.

Die Mitarbeiter in der Abteilung 10 hatten zur Bearbeitung der Wohnbauförderungsanträge Zugriff auf die Wohnbauförder-Applikation. In der Wohnbauförder-Applikation konnten eingehende Daten gespeichert bzw Informationen abgerufen werden, die zur weiteren Bearbeitung notwendig waren.

Entsprechend dem Leitfaden zur Vergabe der Berechtigungen für die Wohnbauförder-Applikation wurden Zugriffsberechtigungen auf Informationen und Unterlagen über Rollen vergeben. Abhängig von der zugewiesenen Rolle gab es in der Wohnbauförder-Applikation abgestufte Zugriffsberechtigungen, wobei allen Rollen ein Leserecht auf sämtliche in der Wohnbauförder-Applikation hinterlegten Daten gewährt wurde.

Zudem hatten bestimmte Mitarbeiter des Referates 10/02 eine Leseberechtigung für das Kontoinformationssystem des externen Dienstleisters. Dadurch konnten beispielsweise die Stände und Bewegungen auf den Darlehenskonten der einzelnen Förderungsnehmer abgerufen werden.

3.7 Prinzip der minimalen Rechte

- (1) Nach dem Prinzip der minimalen Rechte müssen Zugangs- und Zugriffsberechtigungen adäquat beschränkt sein. Es dürfen nur jene Berechtigungen zu sensiblen Daten eingeräumt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben unbedingt erforderlich sind.

Das Land Salzburg verwendete für die Erfassung und Verwaltung der Förderanträge die Wohnbauförder-Applikation. Die Vergabe der Zugriffsrechte zur Wohnbauförder-Applikation fand über Rollen statt, wonach Berechtigungen in einzelnen Abstufungen vergeben wurden. In der Abteilung 10 gab es für die Wohnbauförder-Applikation acht unterschiedliche Rollen. Abstufungen bei den Berechtigungen richteten sich nach den durchzuführenden Aufgaben bzw Verantwortungsbereichen.

In diesem Zusammenhang erhob der LRH, dass eine Auflistung der Rollen der einzelnen Mitarbeiter in der Abteilung 10 vorhanden war. Der LRH überprüfte die Berechtigungen anhand einer von der Abteilung 10 zur Verfügung gestellten Liste und glich diese mit dem Mitarbeiterstand der Abteilung 10 ab. Dabei erhob der LRH, dass diese Auflistung zunächst nicht dem aktuellen Mitarbeiterstand der Abteilung 10 entsprach. Diese wurde allerdings im Zuge der Prüfung des LRH aktualisiert. Nach Auskunft der Abteilung 10 waren die Berechtigungen in der Wohnbauförder-Applikation aktuell, lediglich die Auflistung der Berechtigungen war anzupassen. Die Berechtigungen für die Wohnbauförder-Applikation wurden bei Ein- oder Austritten von Mitarbeitern nur aufgrund einer schriftlichen Anweisung der Abteilungs- oder Referatsleitung geändert.

- (2) Der LRH empfiehlt, die Auflistung der Berechtigungen für die Wohnbauförder-Applikation (insbesondere bei Ein- oder Austritten von Mitarbeitern) regelmäßig und zeitnah zu aktualisieren.
- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung hielt in der Gegenäußerung zur Auflistung der Berechtigungen für die Wohnbauförder-Applikation folgendes fest: Die Berechtigungen in der Wohnbauförder-Applikation seien immer auf aktuellem Stand. Lediglich die Auflistung der Berechtigung sei anzupassen gewesen. Dass diese zum Zeitpunkt der Prüfung nicht aktualisiert gewesen sei, lag an der besonders hohen personellen Auslastung des letzten Jahres (siehe die Ausführungen in der Gegenäußerung zu Punkt 3.3). Die Auflistung sei inzwischen aktualisiert worden und die Aktualisierung werde auch in Zukunft regelmäßig erfolgen.*

3.8 IKS als rollierender Prozess

- (1) Das IKS ist als rollierender Prozess zu implementieren und muss demnach regelmäßig und systematisch auf Funktionsfähigkeit, Wirksamkeit und Aktualität überprüft werden. Bei einer Änderung der Rahmenbedingungen ist eine entsprechende Anpassung des IKS vorzunehmen. Die Koordinierung derartiger Anpassungen kann durch einen Verantwortlichen für das IKS übernommen werden. In der Abteilung 10 war keine Verantwortlichkeit für das Gesamt-IKS definiert.
- (2) Der LRH empfiehlt, Gesamtverantwortlichkeiten für das IKS im Organisationshandbuch der Abteilung 10 festzulegen. Darüber hinaus ist das IKS regelmäßig und systematisch auf Funktionsfähigkeit, Wirksamkeit und Aktualität zu überprüfen und bei Änderung der Rahmenbedingungen eine entsprechende Anpassung vorzunehmen. Die Koordinierung der Anpassungen kann durch eine gesamtverantwortliche Person für das IKS erfolgen.
- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung hielt in der Gegenäußerung zur Koordinierung und Anpassung des IKS und Organisationshandbuchs folgendes fest: Bei der aktuell gerade durchgeführten Prüfung der Prozesse werde auch dieser Punkt behandelt und eine entsprechende Lösung angestrebt.*

3.9 Grundsatz der Kosten-Nutzen-Abwägung

- (1) Nach dem **Grundsatz der Kosten-Nutzen-Abwägung** hat der mit den Kontrollen verbundene Ressourceneinsatz in einem angemessenen Verhältnis zum vermeidbaren Risiko zu stehen.
- (2) Der LRH hält fest, dass aufgrund des in der Abteilung 10 gewährten und verwalteten Fördervolumens dem Ressourceneinsatz zur Umsetzung der (vom LRH angeregten) Verbesserungen und Weiterentwicklung des IKS ein entsprechender Nutzen gegenübersteht.

Der Direktor des Landesrechnungshofes:

Mag. Ludwig F. Hillinger e.h.

4. Anhang

4.1 Gegenäußerung des Amtes der Salzburger Landesregierung



Herrn
Direktor des Landesrechnungshofes
Mag. Ludwig Hillinger
Nonnbergstiege 2
5010 Salzburg

Büro
Landesamtsdirektor

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20001-LRH/3100/10-2021
Betreff

Datum
07.05.2021

Chiemseehof
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-2643
buero-lad@salzburg.gv.at
Mag. Philipp Mairhuber
Telefon +43 662 8042-2659

Landesrechnungshof; Feststellungen zur Prüfung "Internes Kontrollsystem im Rechnungswesen der Abteilung 10"; Stellungnahme
Bezug: Zl. 003-3/218/3-2021 vom 06.04.2021

Sehr geehrter Herr Direktor!

Zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung „Internes Kontrollsystem im Rechnungswesen der Abteilung 10“ kann auf Grund der Ausführungen der Landesamtsdirektion sowie der Abteilungen 8 und 10 folgende Stellungnahme abgegeben werden:

- **Zu Kapitel 2.1.**

Der gegenständliche Vertrag zwischen dem Land Salzburg und [REDACTED] wurde im Juli letzten Jahres aktualisiert. Eine Abänderung dieses Vertrages bedarf daher auch der Zustimmung [REDACTED]. Die hier erforderlichen Gespräche, aber auch eine Abstimmung mit der Abteilung 8, sind noch zu führen. Einem Ergebnis kann hier nicht vorgegriffen werden.

- **Zu Kapitel 2.3.2**

Aktuell wird eine Grundstrategie der Salzburger Landesverwaltung zum Prozessmanagement entwickelt. Ein strategisches Hauptziel soll ua sein, dass Verwaltungsabläufe im Sinne des Prozessmanagements laufend geprüft und verbessert werden, um die Kundenfreundlichkeit und Effizienz zu steigern und einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten. Ein Ergebnis des diesbe-

züglichen Projektes ist die Erarbeitung eines Handbuchs, welches die Grundlagen des Prozessmanagements, die Erläuterung der Rollen und eine Anleitung für das Management einzelner Prozesse basierend auf den vier Phasen des Prozesslebenszyklus (Erhebung, Optimierung, Implementierung und Steuerung) beinhalten wird. Zudem wird in diesem allgemeinen Vorgehensmodell auch der Zusammenhang mit dem Internen Kontrollsystem hergestellt, da Prozessmanagement als eine Grundlage für die Einrichtung und Weiterentwicklung eines IKS gesehen wird. So sollen auf Basis der jeweiligen Prozesslandkarte einer Organisationseinheit alle Prozesse einer IKS-Risikoanalyse unterzogen werden. Danach werden je nach Risiken in einem weiteren Schritt die angemessenen Kontrollen sowie deren Dokumentation und die Verantwortlichkeiten festgelegt. Aus diesem Grund arbeitet die Landesamtsdirektion parallel zum „Handbuch Prozessmanagement“ an einem aktualisierten Leitfaden für die Ausgestaltung des IKS im Salzburger Landesdienst. Eine Fertigstellung wird für das zweite Halbjahr 2021 angestrebt.

- **Zu Kapitel 3.3.**

- **Soll-Prozesse/Ist-Prozesse**

In der Abteilung 10 ist ein umfangreiches Organisationshandbuch vorhanden, welches auch gewartet wird. Im Zeitraum der Prüfung durch den Landesrechnungshof war dieses dennoch in manchen Bereichen nicht auf dem aktuellsten Stand. Dies ist zunächst dem Umstand zuzuschreiben, dass im gleichen zeitlichen Zusammenhang ein Wechsel in der Person des Zuständigen eingetreten ist, und dann aber auch den besonderen Bedingungen in der Abteilung infolge der Pandemiebedingungen (zB sprunghafter Anstieg der Wohnbeihilfen-Anträge bei gleichem Personalstand). Die Dokumentation der IKS-Prozesse wurde inzwischen aktualisiert und ergänzt (ua auch betreffend AZ/RZ). Weitere Ergänzungen sind in Prüfung und Ausarbeitung.

- **Berichtswesen, Vereinbarung über Einrichtung IKS für die Verwaltung von Wohnbauförderungsdarlehen**

Zunächst darf darauf hingewiesen werden, dass für den externen Dienstleister - unabhängig von der Zusammenarbeit mit dem Land Salzburg in Sachen Wohnbauförderung - die für Banken eingerichteten Aufsichts- und Kontrollinstanzen zuständig sind. Was die Einrichtung eines angemessenen IKS bei der Verwaltung von Wohnbauförderungsdarlehen betrifft, besteht bereits ein entsprechender Austausch zwischen der Abteilung 10 und dem externen Dienstleister. In der letzten Partnerschaftssitzung (Jänner 2021) wurde vereinbart, dass das Berichtswesen und das IKS weiter ausgebaut werden.

- **Haftungsnachweis**

Die Aufnahme der übertragenen Darlehen in den Haftungsnachweis wurde inzwischen seitens der Abteilung 8 geprüft und bereits in den Rechnungsabschluss 2020 aufgenommen.

- **Zu Kapitel 3.5.**

- **Versand Förderungszusicherungen/Freigabe durch SB**

Förderungszusicherungen werden in allen Förderungssparten ausschließlich mit Unterstützung des EDV-Systems erstellt. Die Erstellung ist nur dann möglich, wenn alle für die Erstellung erforderlichen Felder ausgefüllt und alle Bedingungen erfüllt werden. Dazu wird folgendes Beispiel eines aktuell noch nicht zusicherungsfähigen Ansuchens übermittelt.

Objektförderung: 892 / 000076 / 000

Sg: 892 Ans Nr: 000076 Bauvorhaben: [REDACTED] RfB MW 800
 Top: 000 Antragsteller: [REDACTED]

BV1 | BV2 | BV-Info | GB | BV3 | ZUS1 | ZUS2 | ErstZUS | Techn. Daten | Energieträger | EAW | Status-Checks

Lfd Nr	Test	
1	FB-Nr/ZVR/ErgB vorhanden	✗
2	EZ und KG-Nr vorhanden	✗
3	Datum Ansuchen Baubewilligung	✓
4	Datum Baubewilligung	✓
5	Rechtskraft Baubewilligung	✓
6	Kauf-/Baurechtsvertrag Grund	✗
7	Bauplan / Lageplan	✓
8	Bauplatzerklärung	✓
9	Grundbuchsauszug	✗
10	Nachweis der Errichtungskosten	✓
11	Nutzflächenaufstellung	✓
12	Vorläufige Mietenkalkulation	✗
13	Bestätigung Schallschutz	✓
14	Bezug verpflichtend bis	✗
15	neuer EAW, Energierichtlinie 2020	✓
16	Auszuzahlender Zuschuss Gesamt berechnet	✓
17	Auszuzahlender Zuschuss - Rückzahlbarer Grundbetrag - berechnet	✓
18	Auszuzahlender Zuschuss - Nicht rückzahlbarer Zuschuss - berechnet	✓
19	Planungs-Energieausweis vorhanden	✓

Zusicherung NICHT erlaubt!

ZUS-Check starten
 EA-Check starten
 Ausz-Check starten

Zusätzlich wird für jede Zusicherung nach Erstellung eine weitere Prüfung durchgeführt und muss die Durchführung der Prüfung elektronisch bestätigt werden. Die Erstellung weiterer Schreiben ist solange nicht möglich, bis die elektronische Bestätigung vorliegt. Der Versand der Zusicherungen erfolgt nach diesem Zeitpunkt. Dieser Vorgang wurde im Organisationshandbuch noch detaillierter festgehalten.

- Kontrollen/Ermittlung AZ/RZ

Die entsprechenden Einzelberechnungen werden von den Sachbearbeitern im Referat 10/02 durchgeführt. Die aus diesen Berechnungen sich ergebenden Datensätze für die Auszahlung von Annuitätenzuschüssen bzw. von Rückzahlungen werden monatlich an [REDACTED] übermittelt. Dabei werden die Datensätze gemäß den jeweiligen Sachgebieten aufgeteilt und durch das EDV-System ein Salden- und Summenabgleich durchgeführt. Die Prüfprotokolle werden an das Referat 10/02 übermittelt und die entsprechende Übereinstimmung der Salden bzw. Summen geprüft. Stichprobenweise werden dabei auch einzelne Berechnungen nachgeprüft. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wird jeweils bestätigt.

Diese stichprobenweise Nachprüfung einzelner Berechnungen soll in Zukunft analog dem im Bereich der Wohnbeihilfe schon implementierten System (Generierung einer bestimmten Anzahl von Prüffällen) auch im System der Annuitätenzuschüsse bzw. Festsetzung von Rückzahlungen mittels eines EDV-Programms (Zufallsgenerator) eingeführt werden. Im Rahmen der Prüfung der abteilungsinternen Prozesse wird dieser Punkt der Implementierung einer weiteren Prüfungshandlung anlässlich der Übermittlung von Datensätzen an [REDACTED] aufgenommen und im Kontrollsystem implementiert.

- **Sicherheit automatisch generierter Datensätze**

Auf die vom WBF-System generierten Datensätze hat nur ein sehr kleiner Personenkreis Zugriff. Die Datenübertragung zwischen dem externen Dienstleister und dem Land Salzburg erfolgt bereits gesichert (SFTP mit Passwort).

- Zu Kapitel 3.7.

- **Auflistung Berechtigungen für die Wohnbauförderungs-Applikation**

Die Berechtigungen in der Wohnbauförderungs-Applikation sind immer auf aktuellem Stand. Lediglich die Auflistung der Berechtigung war anzupassen. Dass diese im Zeitpunkt der Prüfung nicht aktualisiert war, lag an der besonders hohen personellen Auslastung des letzten Jahres (siehe oben zu Kapitel 3.3). Die Auflistung wurde inzwischen aktualisiert und wird die Aktualisierung auch in Zukunft regelmäßig erfolgen.

- Zu Kapitel 3.8.

- **Koordinierung Anpassungen IKS/Organisationshandbuch**

Bei der aktuell gerade durchgeführten Prüfung der Prozesse wird auch dieser Punkt behandelt und eine entsprechende Lösung angestrebt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

DDr. Sebastian Huber, MBA

Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur